



I - Sport, Kultur, Fremdenverkehr

VIII. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Wipperfürth

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur	Ö	11.11.2010	Vorberatung
Stadtrat	Ö	14.12.2010	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die VIII. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Wipperfürth wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Gebührenerhöhung werden in der Produktgruppe Musikschule Mehreinnahmen in Höhe von rd. 8.050 € erwartet, davon rd. 7.415 € Elternbeiträge und rd. 635 € aus inneren Verrechnungen (Zuschüsse für Familienpassinhaber), die gleichzeitig Mehraufwand im Produktbereich Jugendamt darstellen.

Die Mehreinnahmen dienen dazu, die Mehrausgaben aus der tariflichen Gehaltssteigerung (ca. 1.000 €) und einer entsprechenden Anpassung der Dozentenhonore (ca. 6.840 €) zu decken.

Demografische Auswirkungen:

Die Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule hat keine demografischen Auswirkungen.

Begründung:

Die Änderung des § 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule erfolgt analog zur Änderung der Schulordnung für die Musikschule. Daher wird zur Begründung auf die Vorlage V/2010/645 zur IV. Änderungssatzung der Satzung für die Musikschule der Stadt Wipperfürth verwiesen.

Die Erhöhung der Musikschulgebühren dient allein dem Zweck, die tarifliche Gehaltssteigerung in Höhe von insgesamt 2,32 % für die Jahre 2009 und 2010 sowie eine entsprechende Anpassung der Dozentenhonore zu finanzieren.

Bei der letzten Erhöhung der Musikschulgebühren im März 2009, die ebenfalls u.a. dazu diente, eine Erhöhung der Dozentenonorare zu finanzieren, hatte die Verwaltung in der Vorlage zum Satzungsbeschluss geschrieben:

„Eine automatische Anpassung der Dozentenonorare an die Erhöhungen im öffentlichen Dienst wird zukünftig aufgegeben – jede künftige Anpassung ist im Rahmen der jährlichen Zuschussverhandlungen im Rahmen der Haushaltplanungen mit abzuwägen.“

Insofern ist die Gebührenerhöhung zwingende Voraussetzung für eine Anpassung der Dozentenonorare an die allgemeine Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst, da der Zuschussbedarf für die Musikschule in Zeiten der Haushaltssicherung keinesfalls steigen darf. Dabei sieht der Verwaltungsvorschlag die geringst mögliche Erhöhung der Musikschulgebühren vor, die für die Deckung der Mehrausgaben erforderlich ist.

Zwei Tarife werden von einer Erhöhung ausgenommen: Kinderchor und Ballettklasse. Der Kinderchor als „jüngstes Kind“ der Musikschule soll dadurch weiter gefördert werden. Zudem sind die teilnehmenden Schüler/innen überwiegend „Doppelbeleger“. Beim Ballettunterricht würde eine Tarifierhöhung die Wettbewerbssituation mit konkurrierenden Anbietern verschlechtern.

Gegenüber der letzten Gebührenanpassung im Jahr 2009 sollen diesmal auch die Leihgebühren für Instrumente angehoben werden.

Insgesamt zeigt sich, dass auch nach der Anpassung der Musikschulgebühren, diese im regionalen Vergleich angemessen bleiben (siehe Anlage 5).

Anlagen:

1. VIII. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Wipperfürth
2. Gebührensätze der Musikschule
3. Kalkulation der Gebühreneinnahmen mit alten Gebühren
4. Kalkulation der Gebühreneinnahmen mit neuen Gebühren inkl. Vergleichsrechnung
5. Gebührenspiegel 2010